

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Wesentliche Änderung der Biogasanlage der Agrarprodukt Rothenburg GmbH am  
Standort 02929 Rothenburg OT Nieder-Neundorf, Am Taubenhübel 75z  
GZ: 44-8431/2464  
vom 07. Februar 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Agrarprodukt Rothenburg GmbH, Horkaer Straße 24, 02929 Rothenburg beantragte mit Datum vom 17. März 2021 die Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage am Standort 02929 Rothenburg OT Nieder-Neundorf, Am Taubenhübel 75z durch Erhöhung der Einsatzstoffmengen auf 55 t/d und den zusätzlichen Einsatz von Rindermist.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.6.3.2 i. V. m. den Nummern 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Die Biogasanlage ist den Nummern 8.4.2.1 Spalte 2 und 1.2.2.2 Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Durch die Anlagenänderung entstehen keine relevanten zusätzlichen Luftschadstoffe. Die Änderung der Betriebsweise der Anlage (einschließlich BHKW) ist von der Maßnahme nicht betroffen. Alle erforderlichen Grenzwerte werden sicher eingehalten. Bei regulärem Anlagenbetrieb können erhebliche Geruchsbelästigungen ausgeschlossen werden.
- Bei Betrieb der geänderten Anlage sind aus lärmschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.
- Durch die geplanten Änderungen ist kein Einfluss auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Es sind keine nachteiligen Wirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds zu befürchten.
- Beim Betrieb der geänderten Anlage fallen keine neuen oder anderen Abfälle gegenüber der bisherigen Betriebsweise an.

- Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 7. Februar 2022

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter